Anlage 5

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale

Alle Landkreise und
Kreisfreien Städte

Halle, 9. Dezember 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-117

Bearbeitet von: Frank Bruns

Frank.Bruns@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434
Fax: (0345) 514-1414

Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen; Rundverfügung 35/16

Mit Rundverfügung 29/14 habe ich darauf hingewiesen, dass Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen rechtswidrig sind.

Mit Urteil vom 29. September 2016 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Ansicht vertreten, dass Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen grundsätzlich zulässig sind (sh. Anlage). Maßgebliches Argument hierbei ist neben dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 KVG LSA auch die Intention des Landesgesetzgebers, die Mitwirkung der Bürger innerhalb der Kommune zu stärken. Die Formulierung in § 28 Abs. 2 KVG LSA „...sind...vorzusehen" ist dahingehend zu verstehen, dass bei Sitzungen der Vertretung und bei beschließenden Ausschüssen zwingend eine Einwohnerfragestunde vorzusehen ist. Darüber hinaus kann die Kommune auch in beratenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorsehen, da dies nicht explizit ausgeschlossen ist und auch im Übrigen keiner landesgesetzlichen Grundlage bedarf.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

022 011 LSA
10.03

Meine Rundverfügung 29/14 hebe ich auf.

Die Landkreise bitte ich, die Städte und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Wersdörfer